

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 12

Artikel: Ein neues Schulgesetz
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Unfittlichkeit und Lasterhaftigkeit klagte“ und dieselben Klagen öfters wiederholte (S. 646).

So „hieß es trotz alledem blind sein, wollte man die mächtige „Förderung, welche das sittliche und gesellschaftliche Leben durch die „Reformation erfahren hatte, leugnen oder gering anschlagen.“

Wenn dem so wäre, warum meldet denn der verehrte Auktor schon auf Seite 492, daß Zwingli „mit innerster Befriedigung auf sein „Wert blicken konnte,“ indem er „binnen zwei Jahren aus einem sittlich gesunkenen, Rom ergebenden, Söldner und Pensionenwesen „begünstigenden Volk ein von sittlichem Ernst beherrschtes, arbeitssames, haushälterisches, für eine evangelische Kirche begeistertes, allen „Verführungen des Auslandes trotzendes Gemeintwesen geschaffen.“

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß der Leser, anstatt im großen Geschichtswerke R. Dändlikers gewünschte Aufklärung zu finden, sich zuletzt in die seltsamsten Widersprüche verwickelt sieht, obwohl man vom Auktor wegen der Unmaße von Quellen, die ihm zu gebote standen, sich etwas Gediegenes hätte versprechen sollen, zumal er auch auf Seite 427 (Zeile 16, 15, 14 von unten) etwas bieten zu wollen vorgibt, was eine Kritik aushält.

P. A. in M.

Ein neues Schulgesetz.

Das strebsame und bildungsfreundliche, anmutige und verkehrsreiche Zugerländchen erhält ein neues Schulgesetz. Viele Eingeweihte meinen zwar, es sei etwas lange gegangen, bis das Werk geschaffen war, und gehe noch ein Jahr, bis es rechtskräftig sei. Je nun, der Entwurf liegt wenigstens in 135 Paragraphen vor. Und das nenne ich eine Leistung, die zum vorneherein alle Anerkennung verdient. — Und nun zu knapper Besprechung.

Die Schulanstalten können öffentlicher oder privater Natur sein. Zu den obligatorischen Volksschulen zählen: Primar-, Repetier- und Rekruten-Wiederholungsschule, zu den fakultativen: die Fortbildungs- und Sekundarschulen, die Progymnasien, Industrieschule und Gymnasium.

In Sachen der Primarschule sei folgendes herausgerissen: Für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Repetier- und Sekundarschulen errichtet der Erz-Rat ein kantonales Lehrmittel-Depot (§ 11). Keine Schule darf mehr als 60 Schüler zählen (§ 13). Die Schulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen, letztere zerfallen wieder in Ober-, Mittel- und Unterschulen (§ 14). Die dreiklassige Schule ist anzustreben (§ 15). Zu den obligatorischen Fächern zählt u. a. auch die Religionslehre (§ 17). Der Religions-Unterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Konfessionen. Auf schriftliches Gesuch der Eltern oder Vormünder ist ein Kind von der gemeindlichen (schwerfällig!) Schulkommission vom Besuche dieses Unterrichtes zu dispensieren (§ 20). Schulpflichtig ist das Kind, welches das 7. Altersjahr zurückgelegt hat und zwar für 6 Jahre à 42 Schulwochen (§ 21.—22). Die wöchentliche Schulzeit beträgt 18—20 Stunden (§ 22). Das Schuljahr nimmt seinen Anfang im Herbst (§ 24). Für Abwesenheit während 2 aufein

anderfolgenden Tagen kann der Lehrer Erlaubnis erteilen, für längere Absenzen aber muß die Erlaubnis beim Schulpräsidenten eingeholt werden (§ 30). An kostspielige Reparaturen und bei Neubauten hat der Kanton einen dem betreffenden Gemeindevermögen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 35). Hier wünscht der Erz.-Rat eine genauere Formulierung und schlägt darum die Fassung von 10 und bei außerordentlichen Verhältnissen von 15% Staatsbeitrag vor. Der ganze Abschnitt in Sachen Primarschule macht einen guten Eindruck und zeugt von gutem Willen. Beweis hierfür sind vorab die (§§ 11, 13, 15, 20, 21 u. a.) ungenügend und entschieden zu weichherzig erscheinen mir persönlich die Bestimmungen in Sachen der Schulversäumnisse. Erstlich sind zu viel Absenzen zum vorneherein gestattet, 2. vermißt man die sogenannten Strafartikel, die nun einmal heutzutage unumgänglich notwendig sind, und 3. entbehren sie aller und jeder Kompetenzangabe. Da lob ich mir denn doch den Kaiserschnitt der Innerrhöbder. Ebenfalls zu kurz gemessen ist die Zeit des Primarschulbesuches, und das auch dann noch, wenn man die Repetierschule als vollwertig anerkennt. 6 Schuljahre reichen heute für den geistigen Konkurrenzkampf nicht mehr aus, wenn keine Fächerentlastung eintritt. — Und endlich finde ich die Leistungen des Staates ans Schulwesen rundweg ungenügend. Solange wir das Bezahlen immer den Gemeinden überlassen, so lange kann eben der Staat für seine vielen Befehle gar oft das Nachsehen haben. Es ist und bleibt nun einmal wahr, wer immer und immer reglementieren und befehlen will, der soll auch etwas bezahlen, sonst macht er stutzig und „stöbig“. Und gerade auf dem Schulgebiete sollte der Kanton zu zahlen anfangen, wie das Luzern macht, sonst zeugt er ein Bedürfnis nach bez. Bundesunterstützung, macht anfänglich gleichgültig und allgemach schulfreundlich und schließlich bringt er sich um die Autorität. Das ist meine feste Überzeugung, der ich gerade bei diesem Anlasse wieder einmal Ausdruck verleihen mußte. Wehe dem Ansehen des Lehrerstandes, wenn die Kantonsräte den Gemeinden in Sachen der großen Schullasten nicht helfend entgegen kommen! Du armer und machtloser Lehrer! Du sollst den vielen Vorschriften und Vorschriftchen von oben Gehör verschaffen, aber bezahlen sollen die Gemeindebürger. Diesen heimtückischen Widerspruch büßen du und der Ortsschulrat — sofern er gewissenhaft ist — am empfindlichsten.

Der Repetierschule sind 7 Paragraphen gewidmet. Sie ist bestimmt für die Schüler, die nach der Primarschulzeit keine höhere Schule besuchen und das 14. Altersjahr nicht vollendet haben. Sie umfaßt 2 aufeinander folgende Semester und dauert während des Sommers wöchentlich wenigstens 2 halbe Tage, während des Winters vor- und nachmittags mit einem freien Nachmittage. Der Erz.-Rat will hier nach mehr als einer Richtung eine Milderung eintreten lassen, die natürlich im Schoße des Kantonsrates in Diskussion kommen und bei der heutigen Strömung in Schulfragen wohl siegen wird. Mir persönlich gefällt das Institut der Repetierschule überhaupt nicht. Wo es besteht oder bestanden, erzielt und erzielte es die gehofften Absichten nicht. Beliebt macht es die Schule als solche nicht, wohl aber eignet es sich ungemein, um die zeitgenössische Schulmüdigkeit — gestehen wir es uns offen ein — und vielfache Schulfreundlichkeit in den untern Volksschichten zu vermehren.

Infolgedessen wäre ein ganzer Schritt wohl rentabler, ein ganzer Schritt nämlich zur Erweiterung der Primarschulzeit um mindestens ein Jahr. Die Repetierschule mag noch so sehr „die besondern örtlichen landwirtschaftlichen und industriellen Fächer berücksichtigen“ wollen; sie ist und bleibt ein verschupstes Rind und schadet unter Umständen der Sekundarschule.

Den Bestimmungen über die Sek.-Schule sei entnommen, daß eine solche nur mit Genehmigung des Erz.-Rates errichtet werden kann und zwar auf Grundlage eines schriftlichen und motivierten Gutachtens hin, daß die Schulzeit

höchstens 30 Stunden betragen darf und daß die Schülerzahl unter 1 Lehrkraft 30 nicht übersteigen darf.

Aus dem Kapitel „Privatschulen“ weht ein freier Geist, der dem katholischen Zug zur Ehre gereicht und gewisse Großkantone arg beschämt. Da liest man in § 72: „Die Errichtung von Privatschulen ist gestattet,“ in § 75: „Für die private Primarschule sind die Lehrmittel frei,“ in § 76: „Von der Wahl der Primarlehrer, durch die bez. Genossenschaft vorgenommen, ist dem Erz. Räte Anzeige zu machen“ und in § 77: „Eltern und Vormünder können ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zu Hause unterrichten lassen.“ Das sind Bestimmungen, die wahre Toleranz verkünden und ehrlichen Frieden säen. Wie stehts in der Richtung in den Landen des vollbändigen Freisinnes im Aargau, Zürich, Bern und Thurgau?! — Eine Bestimmung in § 72 möchte ich aber präziser und zwingender gefaßt wissen, um Eventualitäten, die nun einmal im Zeitalter der politischen Überraschungen früher oder später auch in einem katholischen Kantone eintreten könnten, gründlich vorzubeugen. Es ist das der friedlich klingende Satz: „Die Privat-Primarschulen stehen unter staatlicher Aufsicht.“ Ungefähr ähnlich lautet der Passus auch in der in Aussicht stehenden Schweizer-Versfassung. Aber eine-
weg finde ich ihn unannehmbar wegen der Konsequenzen, die sich aus ihm je nach Bedürfnis ergeben können oder ziehen lassen, und je nach der politischen Situation entschieden auch gezogen werden. In vorliegender Fassung steht es dem Staat — den kantonalen Behörden — frei, Lehrziel, Lehrperson, Lehrzeit und Lehrmittel zu bestimmen. Das können wir als Katholiken, die berechnend vorbauen wollen, dem Staate mit seinem wechselnden Beamtenapparat nie bedingungslos gestatten. In Sachen Lehrmittel und Lehrzeit geben zwar die Paragraphen 75 und 78 noch weiteren, aber nur teilweise befriedigenden Aufschluß. Wir Katholiken können als „gebrannte Kinder“ dem Staate nur geben, was in dem ber- — Artikel 27 der Bundesverfassung gefordert ist, nämlich die Bestimmung des Lehrzieles. Aber in Sachen der Lehrzeit, Lehrperson und Lehrmittel (letzteres ist in § 75 genügen geregelt) wollen und müssen wir völlig freie, völlig unabhängig Hand haben. Und das soll in einem Schulgesetze präzise und unverfänglich gesagt und gefaßt sein, wenn wir nicht der sog. Bismarck'schen „diskretionären Gewalt“ wollen machtlos preisgegeben sein, also vom „guten Willen“ derer am Regierungspulte wollen abhängig sein. Darum wünschte ich unter allen Umständen den bez. Artikel grundsätzlich fester gefaßt. Eine Fassung, die in Sachen Lehrzeit, Lehrmittel und Lehrperson „innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit“ in unzweideutiger Form für alle Zukunft volle Freiheit gewährte, wäre auch einzig völlig gerecht, echt freierlich und patriotisch versöhnend. Soviel für heute!

Cl. Frei.

Anerkennenswert!

„ Allein die Bedeutung der Reformation für das Schulwesen ist — sprechen wir es einmal offen aus — überschätzt worden, nämlich insofern ziemlich allgemein behauptet wird, die Reformation habe den Grund zu der Volksschule gelegt . . . Sagen wir zu viel oder zu wenig, wenn wir behaupten, daß die Volksschulen bei den Bestrebungen und Bemühungen der Reformatoren so ziemlich wie leer ausgingen?“

Schweiz. Evangel. Schulblatt, pag 274, 1897. Nr. 22.